

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 18.02.2026 zu **Tagesordnungspunkt 10.** gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, beschlossen, den von Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 531-2025-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich 161/2, 169, 166/1, 161/5, 166/3, 174, 166/2, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 161/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1)
in
Freiland § 41

weilers Grundstück 161/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 2 m²
von Freiland § 41
in
Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 166/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 115 m²
von Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3:
Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.
in
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

sowie

rund 99 m²
von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug
in
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

sowie

rund 7 m²
von Freiland § 41
in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 189 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

sowie

rund 3 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

sowie

rund 299 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 2 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 166/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 539 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 32 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

weilers Grundstück 166/3 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

sowie

rund 81 m²

von Freiland § 41

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

weilers Grundstück 169 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 459 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

sowie

rund 1036 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SPwhS: Personalwohnhaus Spar

weilers Grundstück 174 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 528 m²

von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b SGr: Grünzug

in

Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) G-3: Beschränkung auf ein Großhandelszentrum mit Lager, Erzeugungsbetrieben, Büros und allen damit im Zusammenhang stehenden Gebäuden und Anlagen, von denen typischer Weise keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere durch unzumutbaren Lärm, Luftverunreinigungen, Geruch und Erschütterungen ausgeht.

Personen, die in der Stadtgemeinde Wörgl ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Stadtgemeinde Wörgl eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <https://www.woergl.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wörgl

Michael Riedhart



Dieses Dokument wurde von Michael Riedhart elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 20.02.2026

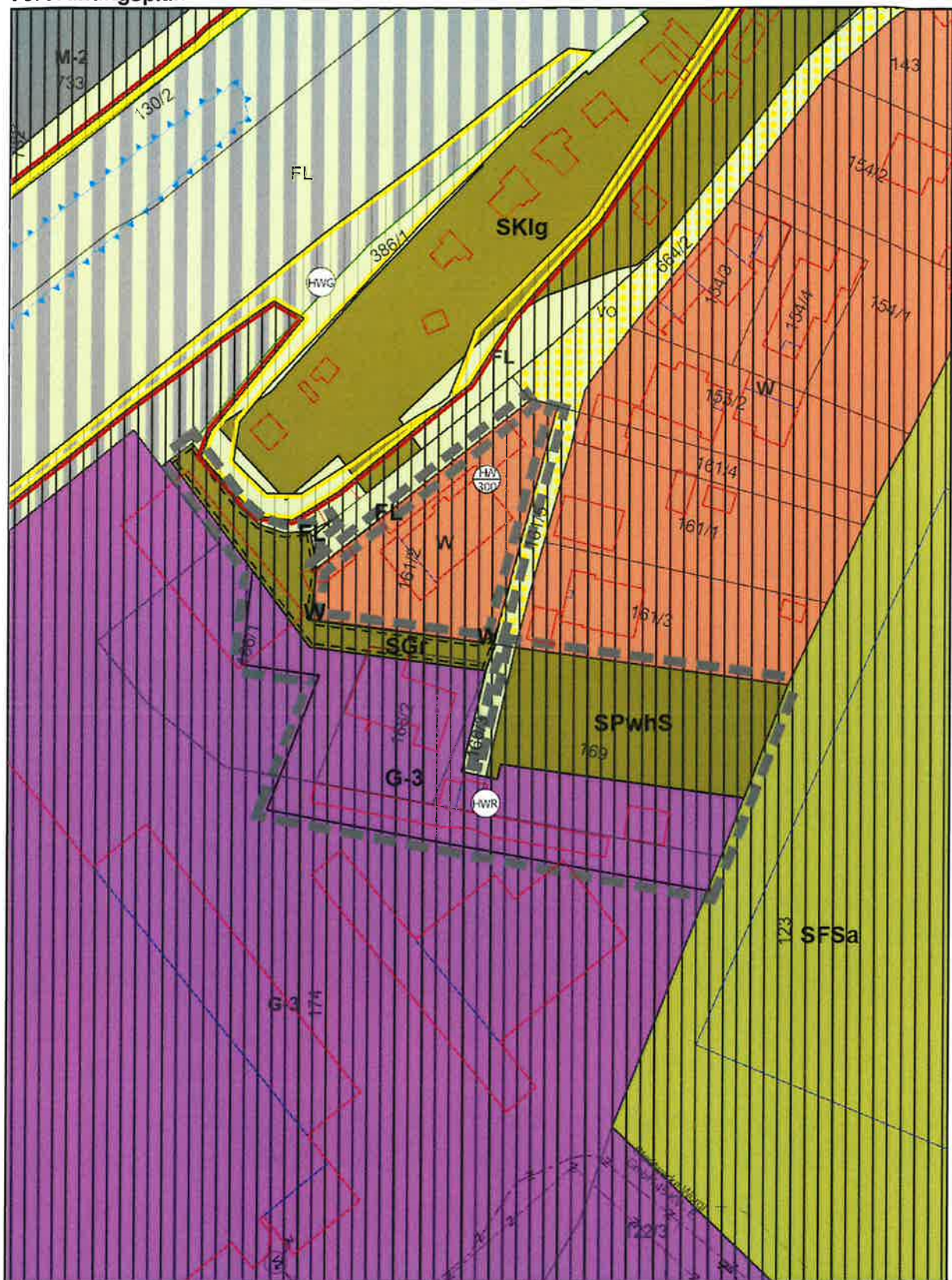
SID 43BFBDEA552A37457E8772

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.woergl.at

angeschlagen am: 23.02.2026

abgenommen am: 24.03.2026

Verordnungsplan



Plan automatisch generiert am
17.12.2025 durch *irris*



0 10 20 40 60
m

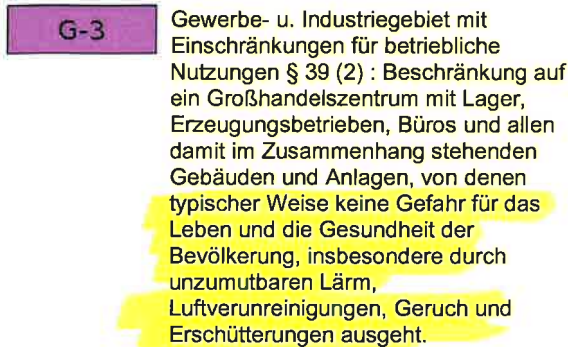
Legende

Festlegungen

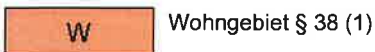


Flächenwidmung

Bauland Gewerbe- u. Industriegebiet



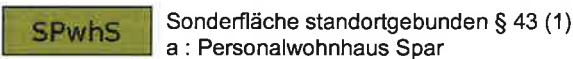
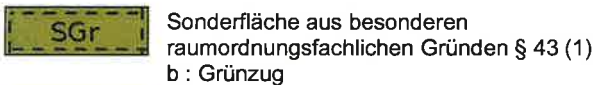
Bauland Wohngebiet



Freiland

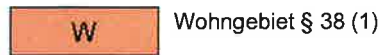


Sonderflächen

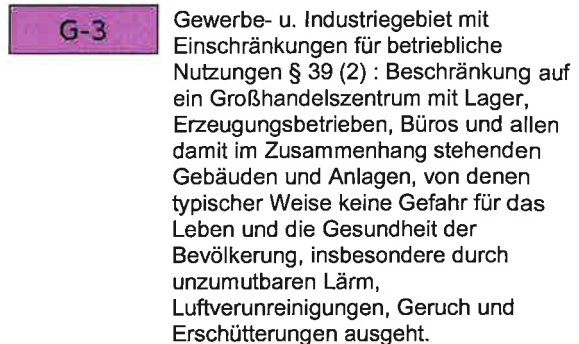


Kenntlichmachungen

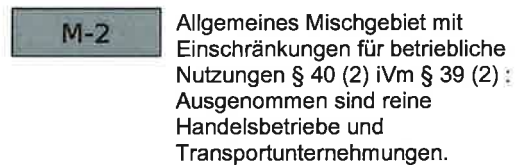
Bauland Wohngebiet



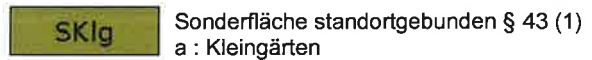
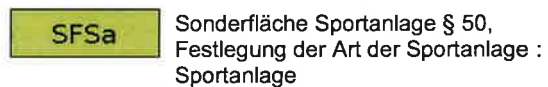
Bauland Gewerbe- u. Industriegebiet



Bauland Mischgebiet



Sonderflächen



Freiland



Naturgefahren

Gefahrenzonenplanung (Wasserrechtsgesetz)

Überflutungsflächen



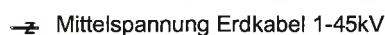
Gefahrenzonen Hochwasser



Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Energieversorgungsanlagen

Hoch- und Mittelspannungsleitungen



Umspannwerke, Trafostationen



Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Transportleitungen

Gas-, Erdöl- u. Fernwärmeleitungen

 Gasleitung

Hinweis auf Schutzbereich entlang von Gas- und Erdölleitungen

 Hinweis auf Schutzbereich entlang von Gas- und Erdölleitungen

Verkehrsinfrastruktur

 Eisenbahn

 Örtliche Straße

Plandatendokumentation

	Quelle	Datenstand
Plangrundlage		
Orthofoto	Land Tirol	2022
Digitale Katastralmappe DKM	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	April 2025
Kenntlichmachungen		
Überflutungsflächen		Oktober 2016
Gefahrenzonen Hochwasser		Oktober 2016
Hoch- und Mittelspannungsleitungen	Energieversorgungsunternehmen	Februar 2014
Umspannwerke, Trafostationen	Energieversorgungsunternehmen	Februar 2014
Gas-, Erdöl- u. Fernwärmeleitungen		Dezember 2025
Hinweis auf Schutzbereich entlang von Gas- und Erdölleitungen		November 2022
Verkehrsinfrastruktur	Amt der Tiroler Landesregierung, Abt. Raumordnung u. Statistik, tiris	Oktober 2022

Die Darstellung der Kenntlichmachungen beruht auf den im tiris-Datenpool zum Zeitpunkt der Planerstellung verfügbaren Geodaten. Dieser Datenbestand wird laufend erweitert und aktualisiert. Dennoch kann nicht gewährleistet werden, dass alle gemäß § 35 Abs. 3 TROG 2022 darzustellenden Inhalte auf dieser Grundlage im Verordnungsplan enthalten sind. Die Verantwortung für die adäquate Beachtung aller relevanten Gegebenheiten der raumplanerischen Bestandsaufnahme liegt beim Planverfasser. Auf nicht dargestellte bestehende Kenntlichmachungen ist unter Angabe des Grundes im Erläuterungsbericht hinzuweisen.